



versehen. Die Materialien der Jahre 1954 bis 1981 sind mit Leitsatz und Parallelfundstellen vorhanden, ab 1982 sind die Entscheidungen im Volltext mit Sachverhalt und Gründen erfaßt.

Auf der INFOBASE stellte das Haus C.H.Beck nicht ohne einen gewissen Stolz die NJW-Volltext-CD-ROM erstmals einem größeren Publikum vor. Da die Dokumente auf der CD die Original-Seitenzahlen der gedruckten NJW enthalten, kann man problemlos von der CD-ROM zitieren. Damit ist die elektronische NJW ein vollwer-

tiger Ersatz für die gedruckte Ausgabe. Zusätzlich zum bisher möglichen Datenexport wäre ein „Text-Clipping“ am Bildschirm wünschenswert, das die Übernahme nur bestimmter Abschnitte oder Sätze in die Textverarbeitung ermöglicht.

Um die Vorteile einer Datenbank auf CD-ROM voll ausnutzen zu können, ist eine sinnvolle Vorauswahl der auf CD-ROM zu speichernden Datenmengen notwendig. Dabei sollte man nicht außer acht lassen, daß die Speicherkapazität auch dieses Mediums nur endlich groß ist.

Die Grenzen von CD-ROM-Datenbanken werden deutlich, wenn man sich die europäischen Patentanmeldungen auf CD-ROM betrachtet. Schon die Datenbank FIRST, die lediglich die Titelseiten der Anmeldungen in Faksimile-Form enthält, umfaßt jährlich etwa 6 CD's. Die in ESPACE gespeicherten Volltexte der Anmeldungen füllen sogar gut 60 CD's pro Jahr. Die Erinnerungen an das Discjockey-Gefühl aus Tagen der „Vör-Festplatten-Zeit“ werden wach. Wohl dem, der im voraus weiß, auf welcher CD sich seine Zielinformation befindet.



Prozeßpraxis 1989 – wohin?

Platypus

Daß Computer schnell rechnen, sollte selbst in der Justiz schon unumstritten sein. Es mag Richter geben, die einen gewissen lateinischen Spruch, wie auch immer er zu verstehen ist, nicht verinnerlicht haben. Sie kalkulieren nicht. Sie rechnen. Die schlimmsten unter ihnen werden Opfer des Anspruchsdenkens. Sie wollen schnell, sozusagen automatisch, rechnen dürfen. Für einen Dinky (double income, no kids) ist das kein Problem. Er kauft sich einen Computer und verbringt seine wie auch immer zu qualifizierende Zeit an demselben. Ein anderer muß versuchen, seinen Dienstherrn zu überzeugen. Die finanzmathematische Methode, den Effektivzins zu ermitteln, genügt nicht. Da gibt es billigere Tabellen. Er sucht weiter. Mit folgender wahrer Begebenheit schafft er den Durchbruch wohl auch nicht:

ER und SIE, nichtehelich zusammengelebt habend, trennen sich.

ER behauptet, SIE habe 13.000 DM darlehensweise erhalten. ER tritt, ohne sonstige Gründe, an X (gerade Linie verwandt) ab. X verklagt SIE. ER soll für Darlehen zeugen.

SIE widerverklagt X und Zeugen ER, da ER ein Darlehen über 200 DM an SIE zurückzahlen habe. ER ist somit Drittwiderkläger und Argumentationshilfe für EDV-Anwendung.

X verlangt Zeugenvernehmung des ER. ER schulde nichts aus Darlehen.

ER hat eine Idee zur Rechtslage. ER zahlt einfach 200 DM an SIE.

SIE erklärt für erledigt, hat aber auch eine Idee. SIE will nun 4% Zinsen aus 200 DM für 19 Tage und beantragt dies widerklagend.

ER erkennt an und schiebt 50-DPfg.-Münze in Richtung SIE. SIE erklärt, kein Anerkenntnisurteil zu wünschen und nicht wechseln zu können.

Der Richter entnimmt dem Taschenrechner, daß 0,02 DM mal 19 anerkannt seien.

X's Bevollmächtigter bietet erst Scheck, dann Barzahlung von 0,38 DM an.

SIE's Bevollmächtigter erklärt, er benötige Gelegenheit zur Stellungnahme, da er die rechnerische Richtigkeit des Angebots nicht sofort erkennen könne.

Da ist was dran.

Richter rechnet jetzt mit Fließkomma und schon zeigt sich

0,416... (DM). Er ist entsetzt wegen seiner oberflächlichen Berechnung und bekommt weitere Bedenken. Muß er nicht mit 360 Tagen pro Jahr rechnen? Dann sind es sogar 0,422... (DM)!

Die Beweisaufnahme bringt keine rechte Überzeugung, eine ganz einfache Sachentscheidung und das zeitaufwendigste Problem der Saison. Der Richter hat zwar schon einen PC. Der kann auch ganz schnell die Drittwiderklagenkostenquote enträtseln. Doch halt! Wir haben keinen Standardverkehrsfall. Die Widerbeklagten teilen nicht ihre Schicksale. Jetzt müßte das Programm verbessert oder der kitzligste Teil von Hand abgeschlossen werden. Der sonst der Wissenschaft nahestehende Rechtsreferendar hat noch nie Richter werden wollen und kennt jetzt seinen Weg ganz genau. Vorerst aber fertigt er handschriftlich einen zweiseitigen Entwurf zu Kosten und vorläufiger Vollstreckbarkeit.

Nun zwei Preisfragen:

a) Was ist ein Mikroprozessor?
b) Wie wird sich die Zivilprozeßpraxis entwickeln?

Ein Lösungshinweis zu b):

Die Widerklage war, für die Parteien, billig!